

stigen Lebensbereich zu sichern. Hierbei handelt es sich um einen unter staatlicher Leitung stehenden, spezifischen gesellschaftlichen Prozeß erzieherischer Einwirkung, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Persönlichkeit Jugendlicher, insbesondere ihrer moralischen und geistigen Entwicklung, differenziert zu gestalten ist. Dabei ist von Art und Anzahl der Pflichten auszugehen, die den Jugendlichen unter Beachtung der Schwere ihres Vergehens, ihrer Lebens- und Erziehungsverhältnisse sowie ihrer Persönlichkeit auferlegt wurden.

Die erfolgreiche Verwirklichung der den Jugendlichen auferlegten Pflichten erfordert die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Pflichten der zuständigen staatlichen Organe, der Leiter und Kollektive im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich, vor allem in der Schule und im Betrieb, und der Erziehungsberechtigten zur Erziehung der Jugendlichen sowie eine gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben der Gerichte bei der Kontrolle und Gewährleistung der Bewährung und Entwicklung der Jugendlichen.

Ziel und Inhalt des Bewährungs- und Erziehungsprozesses bestehen darin, die Jugendlichen zu veranlassen, den mit ihren Straftaten verursachten Schaden durch eigene Leistungen wiedergutzumachen, die an ihr künftiges Verhalten gestellten gesellschaftlichen Anforderungen in vollem Umfang anzuerkennen und die sich daraus für ihre persönliche Lebensführung ergebenden Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Mit der Verwirklichung dieser Erziehungsziele wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Förderung der gesamten Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen geleistet.

Die Vielfalt und Differenziertheit der Aufgaben bei der erzieherischen Einwirkung auf die Jugendlichen und die hierbei von den verschiedenen Erziehungsträgern zu leistenden Beiträge erfordern eine effektive Zusammenarbeit aller beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte sowie die sinnvolle Koordinierung ihrer Maßnahmen und Aktivitäten durch die Gerichte.

Die besonderen Pflichten Jugendlicher gemäß § 70 Abs. 2 StGB stimmen im wesentlichen mit den entsprechenden Verpflichtungen überein, die einem Verurteilten im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung (§ 35 Abs. 3 und 4, § 72 StGB) auferlegt werden können. Daher gleichen auch die Aufgaben der staatlichen Organe, der Leiter und der gesellschaftlichen Kräfte bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher grundsätzlich denjenigen, die bei der Verwirklichung der entsprechenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung zu lösen sind. Insoweit wird auf die entsprechenden Darlegungen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung Bezug genommen.

Die Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

Aus der Zuständigkeit für die Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher ergeben sich für das Gericht gemäß § 345 StPO, §§18—22 der 1. DB zur StPO als wesentliche Aufgaben,

— die zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Jugendlichen verpflichteten staatlichen Organe, Leiter und gesell-